
Geschäftsordnung der
Katholischen Landjugendbewegung
in der Erzdiözese Freiburg

Impressum

Geschäftsordnung der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg

verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung am 20.10.2018 in St. Ulrich und in Kraft getreten zum 01.01.2019,

zuletzt mit Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung durch die KLJB-Diözesanversammlung am 21.03.2026 in St. Ulrich.

Hrsg. **KLJB-Diözesanverband Freiburg**

Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel.: 0761/5144-238

Fax: 0761/5144-76238

E-Mail: info@kljb-freiburg.de

www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Satzungskommission im Auftrag der KLJB-Diözesanleitung:

Daniel Wagner, Florian Ott, Johannes Schramm, Katharina Schwier

Freiburg, im März 2026

Inhalt

Geschäftsordnung der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg	1
Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	4
§1 Geltungsbereich.....	4
§2 Öffentlichkeit	4
Abschnitt II: Vorbereitung der Diözesanversammlung	4
§3 Einberufung der Versammlung.....	4
§4 Vorschläge zur Tagesordnung.....	4
§5 Fristen für die Vorbereitung	4
Abschnitt III: Verlauf der Versammlung.....	5
§6 Leitung der Versammlung.....	5
§7 Beschlussfähigkeit.....	5
§8 Delegation von Stimmen.....	6
§9 Eröffnung der Versammlung.....	6
§10 Spezifische Regelungen für einzelne Beratungsgegenstände	6
§11 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§12 Beginn und Ende der Aussprache	8
§13 Verbindung der Aussprache.....	8
§14 Wortmeldung und Worterteilung.....	8
§15 Zwischenfragen.....	8
§16 Persönliche Erklärung	8
§17 Abstimmungsformen	9
§18 Abstimmungsregeln.....	9
§19 Erklärung zur Abstimmung.....	9
§20 Schluss der Versammlung.....	9
Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung.....	9
§21 Protokoll	9
§22 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse	10
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	10
§23 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung.....	10
§24 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	10

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des KLB-Diözesanverband Freiburg. Die Regelungen gelten nachrangig zu den Regelungen in der Satzung und sind nicht Bestandteil derselben.

§2 Öffentlichkeit

1. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dann findet die Versammlung im Kreis der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte nur im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder stattfindet. Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt.
3. Personaldebatten im Rahmen von Wahlen und Beauftragungen finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgen in Abwesenheit der Kandidierenden.

Abschnitt II: Vorbereitung der Diözesanversammlung

§3 Einberufung der Versammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 40 Tagen durch den Diözesanvorstand.

§4 Vorschläge zur Tagesordnung

1. Die Mitglieder der Diözesanversammlung können Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung einreichen.
2. Für diese Vorschläge und Anträge gelten die in §5 genannten Fristen.
3. Der Diözesanvorstand erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

§5 Fristen für die Vorbereitung

Für die Vorbereitung der Diözesanversammlung gelten folgende Fristen:

1. Der Diözesanvorstand gibt den Termin für die Diözesanversammlung mindestens 60 Tage vor der Versammlung formlos bekannt;
2. Einreichung von Anträgen auf Änderung der Satzung, Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes und Auflösung des Diözesanverbandes: mindestens 50 Tage vor der Versammlung;
3. Versand von Einberufung, Ausschreibung der Wahl zum Diözesanvorstand und unter Ziffer 2 aufgeführten Anträgen: mindestens 40 Tage vor der Versammlung;

4. Einreichen von Wahlvorschlägen für den Diözesanvorstand und Anträgen zur Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung: mindestens 25 Tage vor der Versammlung;
5. Versand von Tagungsunterlagen, Sachanträgen, sofern diese mindestens 25 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden, sowie von Anträgen auf Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung, vorläufiger Tagesordnung, Rechenschaftsberichte des Diözesanvorstandes und der Diözesanarbeitskreise und Liste der Vorschläge für Kandidierende für den Diözesanvorstand: spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Abschnitt III: Verlauf der Versammlung

§6 Leitung der Versammlung

1. Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der Diözesanvorstand kann den Vorsitz delegieren.
2. Die vorsitzende Person eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie sorgt für die Wahrung von Satzung und Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen und verkündet die gefassten Beschlüsse. Sie handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
3. Die vorsitzende Person kann Personen, die den geordneten Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen und nach zweifachem Ordnungsruf von der Teilnahme ausschließen.
4. Die vorsitzende Person kann Redner*innen zur Sache verweisen und ihnen nach zweifachem Verweis das Wort entziehen.
5. Die vorsitzende Person kann die Redezeit beschränken.
6. Die vorsitzende Person entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
7. Gegen die Maßnahmen der vorsitzenden Person ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet nach Begründung der*des Widersprechenden und Stellungnahme der vorsitzenden Person die Diözesanversammlung ohne weitere Aussprache.
8. Die vorsitzende Person kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz für die Dauer dieser Beratung an eine andere Person übergeben.

§7 Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a. ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. wenigstens die Hälfte der gemäß der Satzung des KLJB-Diözesanverband Freiburg stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum vertreten sind, beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool eingeloggt sind.
2. Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, bis festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr besteht. Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können keine Anträge gestellt und beschlossen und keine Wahlen durchgeführt werden.

4. Alle auf der Tagesordnung aufgeführten Beratungsgegenstände, über die mangels Beschlussfähigkeit nicht entschieden werden konnte, können bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§8 Delegation von Stimmen

1. Die Mitglieder von Bezirksleitungen können ihre Stimmen gemäß der Satzung an KLJB-Mitglieder aus dem jeweiligen Bezirk delegieren, wenn sie die Stimme selbst nicht wahrnehmen können.
2. Die Delegation ist gültig, wenn sie bei der Versammlung schriftlich vorliegt.
3. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

§9 Eröffnung der Versammlung

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Verabschiedung der Tagesordnung.

§10 Spezifische Regelungen für einzelne Beratungsgegenstände

1. Sachanträge

- a. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss der Diözesanversammlung über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.
- b. Sachanträge können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung, welches Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg ist, gestellt werden.
- c. Den Zeitpunkt der Abstimmung über die Aufnahme von Sachanträgen, die nach Beschluss der Tagesordnung gestellt werden, setzt die vorsitzende Person fest.
- d. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

2. Besondere Anträge

- a. Änderung von Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung
 - (1) Diese Anträge können nur beschlossen werden, wenn
 - (a) diese einschließlich Begründung fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurden,
 - (b) die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und
 - (c) mindestens die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmt.
- b. Entlastung des Diözesanvorstandes und der Diözesanarbeitskreise
 - (1) Der Diözesanvorstand und die Diözesanarbeitskreise beantragen nach der Aussprache über die Rechenschaftsberichte, ihnen die Entlastung zu erteilen.
 - (2) Der Antrag ist mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
- c. Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - (1) Die Diözesanversammlung kann ein Mitglied des Diözesanvorstandes abwählen, indem sie ihm auf Antrag das Misstrauen ausspricht.

- (2) Dieser Antrag muss einschließlich Begründung fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern der Diözesanversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
 - (3) Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
- d. Auflösung des Diözesanverbandes
- (1) Der Antrag auf Auflösung des Diözesanverbandes muss einschließlich Begründung fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
 - (2) Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen.

3. Berichte

Berichte werden von dem Diözesanvorstand und den satzungsgemäßen Gremien vorgelegt. Eine Aussprache findet statt, wenn diese beantragt wird.

4. Rechenschaftsberichte

Der Diözesanvorstand sowie die Diözesanarbeitskreise legen gemäß der Satzung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vor. Dieser Bericht muss den Mitgliedern der Versammlung fristgerecht vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

5. Anfragen

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann Anfragen an den Diözesanvorstand richten. Die Anfragen werden von dem Diözesanvorstand mündlich beantwortet. Auf Antrag findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Gang der Verhandlungen herbeiführen will. Dies sind insbesondere:

- a. der Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b. der Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c. der Antrag auf Nichtbefassung,
- d. der Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- e. der Antrag auf Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung an ein anderes Organ oder satzungsgemäßes Gremium,
- f. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß §2 dieser Geschäftsordnung,
- g. der Antrag auf Schluss der Aussprache,
- h. der Antrag auf Schließung der Redeliste,
- i. der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung (Pause),
- j. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.

2. Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- a. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- b. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch eindeutige Wortmeldung zu kennzeichnen.

- c. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Sie gehen Anträgen zur Tagesordnung vor.
- d. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung in §11 Abs. 1 entschieden.
- e. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. Die vorsitzende Person hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. Gibt es eine Gegenrede, so ist nach deren Anhörung in der Regel sofort darüber abzustimmen.
- f. Die vorsitzende Person kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.
- g. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

§12 Beginn und Ende der Aussprache

1. Die vorsitzende Person eröffnet die Aussprache sobald ein Antrag eingebracht bzw. Aussprache über einen Beratungsgegenstand beschlossen worden ist. Sie schließt die Aussprache, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
2. Vor Eröffnung und nach Schluss der Aussprache ist der Person, die den Antrag gestellt oder Bericht erstattet hat, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§13 Verbindung der Aussprache

Über gleichartige oder in Sachzusammenhang stehende Beratungsgegenstände kann eine gemeinsame Aussprache erfolgen. Die gemeinsame Aussprache kann jederzeit von der Diözesanversammlung beschlossen werden.

§14 Wortmeldung und Worterteilung

1. Mitglieder der Diözesanversammlung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.
2. Die vorsitzende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge.
3. Die vorsitzende Person kann das Wort nach freiem Ermessen erteilen, wenn der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordert.
4. Außer der Reihe wird das Wort bei Hinweisen zur Geschäfts- und Wahlordnung und zur Stellung von Zwischenfragen erteilt.

§15 Zwischenfragen

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann an die*den Redner*in Zwischenfragen richten. Sie sind der vorsitzenden Person anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der*des Redner*in.

§16 Persönliche Erklärung

1. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückzuweisen oder um eigene Ausführungen richtig zu stellen.
2. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
3. Diese Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§17 Abstimmungsformen

1. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
2. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Die Abstimmung ist namentlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor. Wahlen und Personalentscheidungen können nicht namentlich abgestimmt werden.
4. Wird einem Antrag oder Verfahrensvorschlag nicht widersprochen, so kann die vorsitzende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§18 Abstimmungsregeln

1. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesansatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
2. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Abstimmung ist unmittelbar nach deren Durchführung die Abstimmung zu wiederholen.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die vorsitzende Person fest und verkündet es.
7. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

§19 Erklärung zur Abstimmung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann nach Schluss der Aussprache oder Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um seine Stimmabgabe zu begründen.
2. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.
3. Diese Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

§20 Schluss der Versammlung

1. Die vorsitzende Person schließt die Versammlung, sobald die Tagesordnung vollständig verhandelt worden ist.
2. Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung

§21 Protokoll

1. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

2. Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied des Diözesanvorstandes beurkundet.
3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

§22 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschlusstext bestimmt etwas anderes. Der Diözesanvorstand vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht andere Organe, Arbeitskreise oder Einzelpersonen damit beauftragt sind.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§23 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung

1. Die vorsitzende Person entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
2. Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§24 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß §22 mit deren Beschluss bei der Diözesanversammlung des KLJB-Diözesanverband Freiburg am 21.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Oktober 2024 außer Kraft.